

11.08.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/196

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung der Straße "Fritz-Sackewitz-Straße", Gemarkung Neustadt a. Rbge., in Neustadt a. Rbge., Kernstadt, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	08.09.2021 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	27.09.2021 -							
Verwaltungsausschuss	04.10.2021 -							

Beschlussvorschlag

Die im Lageplan (Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2021/196) gelb gekennzeichnete Straße „Fritz-Sackewitz-Straße“, bestehend aus den Flurstücken 241/12 und 241/35 (tw.), Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße gewidmet.

Die Straße Fritz-Sackewitz-Straße beginnt westlich des Flurstücks 241/35 an der Einmündung zur Straße Wölper Ring und endet nach einer Länge von 110 Metern östlich des Flurstücks 241/13.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Fritz-Sackewitz-Straße vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	11.300 EUR
Saldo	EUR	- 11.300 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 159 A 1 „Nienburger Straße/Nordwest“ gelegene Straße Fritz-Sackewitz-Straße in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 10.10.2014 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer der Widmung zugestimmt hat/haben.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 11.300 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 04.10.2021 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage/n

öff Anlage - Lageplan